

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte (nachfolgend gemeinsam «Dienstleistungen»), welche MTEL Schweiz GmbH (nachfolgend «MTEL») unter der Marke, bzw. Name, «MTEL» gegenüber dem Kunden erbringt. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen seitens MTEL ergeben sich im Weiteren aus den Besonderen Bestimmungen zu den jeweiligen Dienstleistungen, den Bestimmungen der jeweiligen Verträge sowie den aktuellen Leistungsbeschreibungen und Angebotsbedingungen in Broschüren, Factsheets oder auf [mtel.ch/de/rechtliches](http://mtel.ch/de/rechtliches). Bei entsprechenden Änderungen der Leistungsumfänge ist Ziff. 20 der AGB anwendbar. Beschreibungen von Dienstleistungen im Übrigen, z.B. in Werbung, Prospekten und im Onlineshop dienen der Illustration und sind unverbindlich. Diese AGB gelten spätestens mit dem Bezug der entsprechenden Dienstleistungen als vom Kunden akzeptiert. Die Dienstleistungen von MTEL richten sich ausschliesslich an Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz und Lichtenstein. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Lücke zwischen den vorgenannten Vertragsdokumenten gilt folgende Hierarchie in absteigender Reihenfolge, es sei denn und soweit (i) ein ranghöherer Vertragsbestandteil verweist explizit auf eine Bestimmung eines rangniedrigeren Vertragsbestandteil oder (ii) ein rangniedriger Vertragsbestandteil sieht unter ausdrücklicher Benennung der derogierten Ziffer spezifischere Bestimmungen vor:

1. Die Bestimmungen des Vertrags
2. Die Besonderen Bestimmungen zu den jeweiligen Dienstleistungen
3. Diese AGB
4. Die aktuellen Leistungsbeschreibungen und Angebotsbedingungen

### 1. VERTRAGSSCHLUSS

Alle Angebote von MTEL sind freibleibend. Die Bestellung einer MTEL-Dienstleistung im Onlineshop gilt als Angebot des Kunden auf Vertragsschluss. Bei Bestellung einer MTEL-Dienstleistung auf sonstige Weise gilt die Unterschrift des Kunden auf dem Vertragsformular, spätestens aber die Inanspruchnahme der Dienstleistung, als Angebot. Eine Annahme des Angebots durch MTEL erfolgt bei Bestellungen durch die entsprechende Vertragsbestätigung seitens MTEL per E-Mail oder schriftlich. Die Annahme steht unter der aufschiebenden Bedingung einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden. Verlangt MTEL vom Kunden eine Sicherheit (Ziff. 7), steht die Annahme seitens MTEL zusätzlich unter der aufschiebenden Bedingung der Erbringung der Sicherheitsleistung in der von MTEL verlangten Höhe. Die bei Bestellungen im Online-Shop versandte Bestellbestätigung wird automatisch versandt und stellt keine Annahme dar. Eine Annahme erfolgt erst durch ausdrückliche schriftliche Annahme, Freischaltung der Dienstleistung oder Übergabe des Endgeräts.

### 2. PREISE

Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seitens MTEL ausgewiesenen Preise welche jederzeit abrufbar unter [mtel.ch/de/rechtliches](http://mtel.ch/de/rechtliches) sind. Im Fall von Konsumenten gilt der ausgewiesene Bruttogesamtpreis, einschliesslich allfälliger (dann gesondert ausgewiesener) Zuschläge und Preise für Zusatzleistungen. Im Fall gewerblicher Kunden gilt der ausgewiesene Nettopreis zzgl. allfälliger Steuern und Abgaben. Bei Servicegebühren und nutzungsabhängigen Preisen wie z. B. Minuten-, Datenübertragungs-, International- und Roaming-Preisen werden angebrochene Abrechnungseinheiten als volle Einheiten verrechnet. Der Kunde ist für den Umfang seines Konsums im Zusammenhang mit nutzungsabhängigen Preisen selbst verantwortlich. MTEL ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden auf eine übermässige Nutzung hinzuweisen. Für Rechnungen, die per Briefpost zugestellt werden, wird die ausgewiesene Gebühr erhoben. Mahn- und Sperrkosten richten sich nach den Ziffern 8 und 11.

### 3. PFLICHTEN VON MTEL

MTEL ist in der Wahl der technischen Mittel frei, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzt werden, soweit diese nicht anders vertraglich vereinbart wurden. Zu diesen technischen Mitteln gehören beispielsweise Infrastrukturen, Plattformen, Übertragungstechnologien und -protokolle sowie Benutzeroberflächen. MTEL bemüht sich um eine einwandfreie Qualität ihrer Dienstleistungen und Netzwerke. MTEL ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind.

### 4. PFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde ist verpflichtet während der Vertragsdauer die Dienstleistungen von MTEL vertragskonform zu verwenden und die bezogenen Dienstleistungen fristgerecht zu bezahlen. Der Kunde hat bei der Anmeldung bzw. Registrierung seine Identität durch einen gültigen amtlichen Ausweis nachzuweisen, MTEL jederzeit die aktuellen Namens- und Adressdaten bekannt zu geben und entsprechende Änderungen unverzüglich online oder schriftlich mitzuteilen. MTEL ist berechtigt, ihre vertraglich geschuldeten Leistungen so lange zurückzuhalten, bis der Kunde die Daten aus Sicht von MTEL richtig und vollständig angegeben und seine Identität nachgewiesen hat. Die Pflicht des Kunden zur Bezahlung der Dienstleistungen bleibt davon unberührt. Der Kunde hat alle von MTEL empfohlenen Sicherheitsweisungen zu befolgen, insbesondere die Geräte vor unrechtmässigen Zugriffen Dritter zu schützen, Daten regelmässig vor Datenverlust zu sichern und Zugangsdaten, Passwörter oder PIN-Nummern sorgfältig aufzubewahren und nicht Dritten weiterzugeben. Bei Verlust von Zugangsdaten, Passwörtern, PIN-Nummern oder einer SIM-Karte ist MTEL sofort zu benachrichtigen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Kunde in jedem Fall (z.B. bei Benutzung durch Dritte) die über den entsprechenden Anschluss bezogenen Dienstleistungen zu bezahlen.

### 5. DIENSTLEISTUNGEN DRITTER

Stammt ein Dienst oder eine Zusatzdienstleistung von einem Drittanbieter (z.B. Mehrwertdienste), schliesst der Kunde ohne anderslautende Vereinbarung den Vertrag mit diesem Dritten ab und es sind dessen Vertragsbedingungen und Konditionen massgebend. Die Leistung von MTEL beschränkt sich auf die Bereitstellung des technischen Zugangs zum anderen Anbieter. Je nach Dienstleistung kann MTEL für diesen Drittanbieter die Gebühren einfordern und das Inkasso übernehmen. Der Kunde kann den Zugang zu telefonischen Mehrwertdiensten mit Inkasso durch MTEL insgesamt oder nur den Zugang zu entsprechenden erotischen Mehrwertdiensten sperren, soweit von MTEL nicht eine differenziertere Sperrung ermöglicht wird. MTEL übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für solche Anbieter bzw. deren Dienstleistungen.

### 6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungen werden aufgrund von technischen Aufzeichnungen erstellt. MTEL stellt grundsätzlich und vorbehaltlich Ziffer 7 monatlich im Nachgang die Rechnung, ist bei geringfügigen Rechnungsbeträgen aber berechtigt, den Rechnungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt als Sammelrechnung in Rechnung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Fälligkeitsdatum. Wenn kein solches angegeben ist, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die geschuldeten Beträge aus der Benutzung von Mehrwertdiensten oder dem Bezug von Leistungen anderer Drittanbieter kann MTEL dem Kunden zusammen mit der Rechnung von MTEL belasten. Die Bestimmungen gemäss Ziff. 6 bis 8 (ausgenommen bei bestrittenen Rechnungen für Mehrwertdienste, bei denen keine Sperrung des Anschlusses oder Kündigung des Vertrages vor Beilegung der Streitigkeit erfolgt) sind auch anwendbar, wenn MTEL das Inkasso für Dritte wahrnimmt. Einwände gegen die Rechnung muss der Kunde begründet innert 30 Tagen nach Zugang und schriftlich, telefonisch oder in Textform (z.B. per E-Mail) an MTEL richten. Andernfalls gilt die Rechnung als vom Kunden akzeptiert. Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen zu Unrecht zu viel bezahlter Beträge werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächsten fälligen Rechnung verrechnet. Ansprüche des Kunden auf Verzugszins werden im gesetzlich zulässigen Umfang abgedungen. Mit Vertragsbeendigung werden alle ausstehenden Forderungen fällig.

### 7. SICHERHEIT UND KREDITLIMITE

MTEL kann von ihren Kunden bei Vertragsunterzeichnung und bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung der Zahlungspflichten oder bei bekannten Inkassomassnahmen gegen den Kunden sowohl bei Vertragsabschluss als auch während der Vertragsdauer eine pekuniäre Sicherheit oder Vorauszahlungen verlangen oder monatliche Kreditlimite festlegen. Die Sicherheit kann jederzeit mit allen Forderungen gegen den Kunden verrechnet werden, sofern sich dieser in Verzug befindet. Anrecht auf Rückforderung der Sicherheit besteht spätestens bei Vertragsbeendigung, wenn alle Forderungen von MTEL beglichen sind.

### 8. VERZUG

Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht (auch teilweise) innert der Zahlungsfrist nicht nach, so gerät er mit Mahnung der MTEL in Verzugszins und hat Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. zu bezahlen. Gemäss Ziff. 11 und 18 darf MTEL sodann die Dienstleistungen sperren und den Vertrag kündigen. Nach einer ersten kostenlosen Mahnung per SMS oder E-Mail wird dem Kunden pro weitere Mahnung CHF 30 Mahngebühren in Rechnung gestellt. MTEL kann jederzeit Dritte für das Inkasso beziehen. Der Kunde hat hierfür Mindestgebühren zu bezahlen und diese dem beigezogenen Dritten für das Inkasso direkt zu entrichten. Über die Mindestgebühren hinaus sind vom Kunden individuelle Aufwände und Auslagen des Dritten zu entschädigen, die für das Inkasso notwendig und angemessen sind. Für Details siehe [mtel.ch/de/rechtliches](http://mtel.ch/de/rechtliches). Im Falle eines Inkassos können die in der Mahnung genannten allgemeinen Geschäftsbedingungen des Inkasso-Anbieters weitere Mahn- und Inkassogebühren vorsehen; sie gehen insoweit dieser Bestimmung vor.

### 9. DATENSCHUTZ

Über die Bearbeitung Ihrer Personendaten durch MTEL als Verantwortliche informieren wir in unserer unter [mTEL.ch/de/datenschutz](https://mTEL.ch/de/datenschutz) abrufbaren Datenschutzerklärung.

**10. MISSBRAUCH und SCHADLOSHALTUNG**

Dienstleistungen dürfen nicht missbräuchlich, d.h. in vertrags- bzw. rechtswidriger Weise, verwendet werden. Als Missbrauch gilt insbesondere

- a) eine nicht bestimmungsgemässe Verwendung der Dienstleistungen;
- b) ein Weiterverkauf oder unentgeltliche Überlassung von Dienstleistungen, ausgenommen im Eigentum des Kunden stehende Endgeräte;
- c) ein Halterwechsel eines Mobilabos;
- d) die Verwendung von Dienstleistungen zur Terminierung von Anrufen auf dem Mobilfunknetz von MTEL mittels GSM-Gateways oder ähnlichen Ausrüstungen;
- e) die Herstellung von Dauerverbindungen sowie von Verbindungen, die direkte oder indirekte Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben;
- f) die Weiterleitung von Verbindungen auf Kurz- oder Mehrwertdienstnummern;
- g) Die Verbreitung von Massenwerbung oder schädlicher Software;
- h) der Anschluss von nicht kompatiblen Geräten an die Infrastruktur von MTEL;
- i) der unerlaubte Zugriff auf oder die unerlaubte Benutzung von Daten, Systemen und Netzwerk-Elementen;
- j) eine übermässige Nutzung, die zu einer System- oder Netzwerküberlastung führen kann.

Ein Weiterverkauf oder die Überlassung von Dienstleistungen an Dritte darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MTEL erfolgen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen. Der Kunde hat MTEL, mit MTEL verbundene Unternehmen und ihre und deren Geschäftsführer, Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter und sonstige Vertreter von allen Schäden, Aufwendungen und sonstigen Kosten (einschliesslich angemessener Rechtsberatungskosten) im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter schadlos zu halten, die auf eine missbräuchliche Verwendung der Dienstleistungen durch den Kunden zurückzuführen sind. Dies gilt gegenüber Konsumenten nicht, soweit die Kosten auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von oder auf ein Versäumnis von MTEL, mit MTEL verbundenen Unternehmen oder ihren und deren Vertretern zurückzuführen sind, den Schaden zu mindern. Bei einem Missbrauch durch Dritte zu Lasten des Kunden (z.B. infolge des Diebstahls oder Verlust eines Endgerätes), hat dieser MTEL sofort zu benachrichtigen.

**11. SPERRUNG**

MTEL kann Dienstleistungen ohne Vorankündigung ganz oder teilweise sperren oder auf bestimmte Leistungen beschränken, wenn

- a) ein wichtiger Grund gemäss Ziff. 18 vorliegt,
- b) die Sperrung im mutmasslichen Interesse des Kunden ist, z.B. bei Missbrauch durch Dritte, und
- c) begründete Zweifel an der Einhaltung der Zahlungspflichten vorliegen.

Der Kunde wird über die erfolgte Sperrung mit geeigneten Mitteln unterrichtet. Die Sperrung kann so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund der Sperrung wegfällt. Sofern der Kunde den Grund für die Sperrung zu vertreten hat, bleibt die Pflicht des Kunden zur Bezahlung der Dienstleistung während einer Sperrung unberührt und es können dem Kunden für die Sperrung und Entsperrung je CHF 39.- sowie allfällige Kosten für eine Ersatz-SIM-Karte verrechnet werden.

**12. VERFÜGBARKEIT UND LIEFERUNG**

Alle Angaben zu Verfügbarkeit und Lieferzeit sind unverbindlich. Lieferungen erfolgen nur an Adressen in der Schweiz und Liechtenstein. Lieferverzögerungen berechtigen weder zur Annahmeverweigerung noch zur Geltendmachung von Schadenersatz. Werden Bestellungen versandt, geht Nutzen und Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur über.

**13. SACHGEWÄHR BEIM GERÄTEKAUF**

Mit Übergabe eines von MTEL gekauften Endgeräts erwirbt der Kunde vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen Eigentum. MTEL hat das Recht, den Erwerb eines Gerätes von einem Eigentumsvorbehalt abhängig zu machen. Für Geräte gelten unabhängig von den nachfolgenden Gewährleistungsbestimmungen die von MTEL publizierten Garantiebestimmungen des Herstellers, die ausschliesslich im Verhältnis zwischen dem Hersteller und dem Kunden gelten. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übergabe. Der Kunde hat Geräte bei Übergabe auf allfällige Fehlmengen und Mängel zu überprüfen und solche innerhalb von acht Tagen nach Lieferung schriftlich oder in Textform gegenüber MTEL mitzuteilen. Mängel, die bei üblicher Sorgfalt nicht erkennbar sind und erst später entdeckt werden, sind innerhalb von acht Tagen nach Entdeckung schriftlich oder in Textform MTEL mitzuteilen. Unterbleibt eine fristgerechte Rüge, gelten die Geräte als genehmigt und sämtliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Bei Mängeln wird MTEL nach ihrer Wahl das Gerät reparieren oder durch ein neues Gerät ersetzen. Ausser durch schriftliche Ermächtigung oder Instruktion von MTEL unterlässt der Kunde es, zu diesem Zweck selbst tätig zu werden oder Dritte zu beauftragen. Scheitert die Nachbesserung oder kommt MTEL der Ersatzlieferung oder Nachbesserung trotz zweimaliger angemessener Nachfrist nicht nach, kann der Kunde Minderung verlangen. Das Recht auf Wandelung des Vertrages bei Sachmängeln ist in jedem Fall ausgeschlossen. Keine Gewährleistung besteht für

- a) normale Abnutzungserscheinungen;
- b) Mängel, die auf unsachgemässen Gebrauch zurückzuführen sind;
- c) unwesentliche Abweichungen in der Ausführung, Farbe oder den verwendeten Materialien.

Mängel entbinden den Kunden nicht von seiner Zahlungs- und Abnahmepflicht. Weitere Rechte und Ansprüche gegenüber MTEL wegen Mängeln von Geräten sind, vorbehaltlich Ziff. 14, ausgeschlossen. Dem Kunden leihweise überlassene Geräte verbleiben im Eigentum von MTEL und sind MTEL nach Vertragsbeendigung innert 30 Tagen bzw. auf Aufforderung zurückzugeben. Bei vertragswidrigem Gebrauch ist MTEL zur früheren Rückforderung berechtigt. Auf diesen Geräten dürfen keine Pfand- oder Retentionsrechte begründet werden. Werden geliehene Geräte auf Aufforderung von MTEL nicht retourniert, werden diese dem Kunden zum Neupreis in Rechnung gestellt.

**14. GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS BEI SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN**

MTEL verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur sorgfältigen Erbringung der vertraglich geschuldeten Dienstleistungen die für den üblichen Privat- bzw. Geschäftskundengebrauch bestimmt sind. MTEL übernimmt jedoch keine Gewähr für

- a) unterbruchs- und störungsfreies Funktionieren ihrer Dienstleistungen (insb. des Netzes);
- b) flächendeckende Netzabdeckung;
- c) bestimmte Übertragungszeiten und Kapazitäten;
- d) vollumfänglichen Schutz der Netzinfrastruktur vor unerlaubten Zugriffen oder unerlaubtem Abhören;
- e) die Integrität für die über die MTEL Infrastruktur oder Netze von Dritten übermittelten oder bezogenen Daten;
- f) von Dritten erstellte respektive bei Dritten abrufbare Inhalte bzw. Leistungen;
- g) den Schutz vor schädlicher Software, Viren, Spamming, Trojanern, Phishing-Angriffen, Daten und anderen kriminellen Handlungen seitens Dritter;
- h) die Vermeidung eines Datenverlusts infolge Netzwerkstörungen oder Reparatur von Geräten;
- i) Sicherheitsvorkehrungen an der Infrastruktur von MTEL, die Schäden an Geräten des Kunden vermeiden sollen.

Der Eintritt eines solchen Ereignisses bildet keinen wichtigen Grund für eine ausserordentliche Kündigung des Kunden. Der Kunde hat MTEL sofort mitzuteilen, falls geschuldete Dienstleistungen nicht die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen sollten.

**15. HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

MTEL übernimmt keine Haftung für höhere Gewalt oder Schäden, die MTEL nicht zu vertreten hat oder die durch die berechtigte Sperrung oder Kündigung von Dienstleistungen entstanden sind (Ziff.11 und 18). Die Haftung für indirekte bzw. Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn und Datenverluste ist ausgeschlossen. Die Haftung von MTEL für direkte Schäden ist je Schadensereignis auf den Gegenwert der während des dem Schadensereignis vorausgehenden Vertragsjahres bezogenen Leistungen des betroffenen Vertrages begrenzt, maximal für alle Schadensereignisse gesamthaft jedoch auf CHF 50'000. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht im Fall:

- a) vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit MTELS;

- b) der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit;
- c) der gesetzlich zwingenden Produkthaftung;
- d) von Schadloshaltungspflichten des Kunden nach diesen AGB (Ziff. 10 und 21); oder
- e) (sonstigen) zwingenden Rechts.

#### 16. VERTRAGSDAUER

Der Vertrag ist unbefristet, sofern er nicht von einer Partei zuvor in Übereinstimmung mit dieser Ziffer und den Ziffern 17 f. gekündigt wurde oder die Parteien abweichend eine bestimmte Vertragslaufzeit (Mindestvertragsdauer) vereinbart haben. Mit Ablauf der Mindestvertragsdauer verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr, sofern der Kunde oder MTEL nicht in Übereinstimmung mit dieser Ziffer und den Ziffern 17 f. zuvor kündigt. Kündigungen für Internet- und TV Abos müssen entweder telefonisch (+41 78 474 74 74, kostenlos innerhalb der Schweiz), per MTEL Chat oder in Textform per E-Mail erfolgen. Siehe Einzelheiten dazu auf [mTEL.ch/de/rechtliches](https://mTEL.ch/de/rechtliches). Änderungskündigungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung seitens MTEL möglich.

#### 17. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Bei Verträgen mit Mindestvertragslaufzeit ist eine Kündigung ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit, anschliessend zum jeweiligen Ende der Verlängerungsperiode möglich. Im Übrigen gelten

- a) für Mobilfunkdienstleistungen die Kündigungsbestimmungen gemäss den Besonderen Bestimmungen für Mobilfunkdienstleistungen;
- b) für Internet und OTT TV-/Radio-Dienstleistungen die Kündigungsbestimmungen gemäss den Besonderen Bestimmungen für Internet- und OTT TV-/Radio-Dienstleistungen. [Im Übrigen gelten die Kündigungsbestimmungen in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen] Soweit nicht anders vereinbart, kann jede Partei einen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen auf Monatsende kündigen. Ein Kündigungsrecht besteht ausserdem, wenn dieser Vertrag dies ausdrücklich bestimmt.

#### 18. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung der in Ziff. 16 bestimmten Formanforderungen aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund, der MTEL zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde nicht fristgerecht die geforderte Sicherheit gemäss Ziffer 7 leistet;
- b) Sachliche Anzeichen dafür bestehen, dass der Kunde die Dienstleistungen für vertragswidrige Zwecke benutzt;
- c) ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde MTEL rechtskräftig anordnet, dem Kunden die Dienstleistung nicht weiter zur Verfügung zu stellen;
- d) die Nutzung der Netze von MTEL oder Dritten durch den Kunden beeinträchtigt wird;
- e) Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde bei Vertragsabschluss unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat;
- f) der Kunde in Zahlungs- bzw. Leistungsverzug ist;
- g) überwiegende öffentliche Interessen es erfordern;
- h) bei einem Missbrauch gemäss Ziff. 10;
- i) andere Vertragsbestandteile dies vorsehen.

#### 19. Folgen der Kündigung

Im Falle einer Kündigung bleiben die Ansprüche und Rechte der Parteien, welche vor der Wirksamkeit der Kündigung entstanden sind, unberührt. Bei einer Kündigung besteht kein Anspruch des Kunden auf Rückerstattung einer gezahlten Vergütung. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund durch MTEL ist der Kunde weiterhin verpflichtet die monatlich wiederkehrenden Grundgebühren bis zum Ende einer allfälligen Mindestvertragsdauer in deren totalen Summe zu bezahlen. Diese werden sofort fällig. Eine Ratenzahlung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der MTEL möglich. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den Besonderen Bestimmungen zu den jeweiligen Dienstleistungen.

#### 20. ÄNDERUNG VON VERTRAGSBEDINGUNGEN (einschliesslich diesen AGB)

MTEL behält sich vor, die Vertragsbedingungen jederzeit zu ändern und anzupassen. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form (z.B. per E-Mail oder durch einen Hinweis im Kundenkonto) und mit einer angemessenen Vorankündigungsfrist von bis zu 30 Tagen mitgeteilt. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, ist er grundsätzlich berechtigt, den Vertrag innert 30 Tagen nach Mitteilung der Vertragsänderung schriftlich zu kündigen. Änderungen an den Vertragsbedingungen aus technischen und betrieblichen Gründen, welche für den Kunden vorteilhaft sind, berechtigen den Kunden nicht zur Kündigung (Vorbehalten bleibt eine ordentliche Kündigung mit Einhaltung der Kündigungsfristen). Gleiches gilt für Änderungen, die infolge gesetzlicher Vorgaben (z.B. Erhöhung der Mehrwertsteuer oder Urheberrechtsabgaben) oder gerichtlicher Anordnungen, die nicht aufgrund des Verhaltens der MTEL angeordnet wurden, erforderlich werden. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht fristgerecht, gelten diese mit fortgesetzter Inanspruchnahme der Dienstleistung nach Inkrafttreten der Änderung als akzeptiert. Die Änderung bzw. das Ersatzangebot wird sodann Vertragsbestandteil. Betrifft die Änderung eine Zusatzleistung oder eine Option, so bezieht sich das Kündigungsrecht ausschliesslich auf die Zusatzleistung oder Option. Seitens des Kunden gestellte Änderungsverlangen sind nur dann verbindlich, wenn MTEL diesen schriftlich zugestimmt hat.

#### 21. IMMATERIALGÜTERRECHTE UND SCHADLOSHALTUNG

Allfällige mit MTEL Dienstleistungen oder der Überlassung bzw. dem Verkauf von Endgeräten verbundene Immaterialgüterrechte, insbesondere Software, verbleiben bei MTEL bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber. Der Kunde erhält ein unübertragbares, zeitlich beschränktes und nicht ausschliessliches Recht zur vertragsgemässen Nutzung dieser Rechte. Weitergehende Rechte stehen dem Kunden nicht zu. Verletzt der Kunde Immaterialgüterrechte Dritter, hat er MTEL, mit MTEL verbundene Unternehmen und ihre und deren Geschäftsführer, Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter und sonstige Vertreter von allen Schäden, Aufwendungen und sonstigen Kosten (einschliesslich angemessener Rechtsberatungskosten) im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten.

#### 22. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

MTEL übermittelt Geschäftsbriefe inkl. Rechnungen grundsätzlich elektronisch via E-Mail. Die vom Kunden angegebene und im Kundenkonto hinterlegte E-Mail-Adresse gilt als Zustelladresse des Kunden. Zur Vertragserfüllung kann MTEL jederzeit Dritte im In- und Ausland beiziehen. Der Kunde verzichtet bezüglich sämtlicher Forderungen gegen MTEL auf sein Verrechnungsrecht. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MTEL an Dritte übertragen. MTEL kann den Vertrag ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte übertragen. Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam, ungültig oder nicht vollstreckbar sein oder werden, so werden davon die Gültigkeit oder Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall werden sich die Parteien auf eine gültige und vollstreckbare Bestimmung einigen, die wirtschaftlich der unwirksamen, ungültigen oder nicht vollstreckbaren Bestimmung möglichst nahekommt

#### 23. GERICHTSSTAND, SCHLICHTUNG UND ANWENDBARES RECHT

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht (unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des Wiener Übereinkommens). Gerichtsstand sind die für die Stadt Zürich zuständigen Gerichte. MTEL und der Kunde erkennen das Recht beider Parteien an, sich an die Schlichtungsstelle Telekommunikation (Ombudscom) zu wenden bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, die Fernmeldediensten oder Mehrwertdiensten betreffen.